



**NUTZUNGSSCHABLONE**

Art der baulichen Nutzung	GEe		Geschosflächenzahl
	0,8	1,6	
Grundflächenzahl	---	---	Firshöhe als Höchstmaß Traufhöhe als Höchstmaß
Bauweise	---	---	Zahl der Vollgeschosse
Dachneigung	---	FH = 12 m TH = 9 m	Firshöhe als Höchstmaß Traufhöhe als Höchstmaß

**LEGENDE:**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
 GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
 z.B. 0,8 Grundflächenzahl GRZ (Beispiel)  
 z.B. 1,6 Geschosflächenzahl GFZ (Beispiel)  
 FH = 10,0 m Firshöhe als Höchstmaß (Beispiel)  
 TH = 7,0 m Traufhöhe als Höchstmaß (Beispiel)

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
 Baugrenze

**FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)  
 Fläche für Versorgungsanlagen hier: Löschwasser

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)  
 Fläche für die Landwirtschaft

**UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)  
 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)  
 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Flurstücksgrenze laut Kataster  
 Flurstücknummer laut Kataster  
 Vermaßung  
 Gebäude laut Kataster

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132),
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58),
  - Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365),
  - Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I, Seite 2986),
  - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153),
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),
  - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. Seite 159),
  - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 über Naturschutz und Landschaftspflege (BGBl. I, Seite 2542),
  - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (GVBl. Seite 283)
  - Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. Seite 273),
  - Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I Seite 1206),
  - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 zur Ordnung des Wasserhaushaltes (BGBl. I, Seite 2585),
  - Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S.127)
- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.



ÄNDERUNGSBESCHLUSS	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN	SATZUNGSBESCHLUSS	AUSFERTIGUNG	BEKANNTMACHUNG
Der Ortsgemeinderat hat am 17.03.2014 die 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungs- und Erweiterungsbeschluss ist am 28.03.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Mit Schreiben vom wurden die Behörden am Verfahren nach § 4 (1) BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	Der Ortsgemeinderat hat am die 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	Die Übereinstimmung der textlichen und zeichnerischen Inhalte der 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans werden bekundet. Die 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans ist hiermit ausgefertigt.	Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung am tritt die 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans in Kraft.
Anschau, den (Franz-Josef Bläser, Ortsbürgermeister)	Anschau, den (Franz-Josef Bläser, Ortsbürgermeister)	Anschau, den (Franz-Josef Bläser, Ortsbürgermeister)	Anschau, den (Franz-Josef Bläser, Ortsbürgermeister)	Anschau, den (Franz-Josef Bläser, Ortsbürgermeister)	Anschau, den (Franz-Josef Bläser, Ortsbürgermeister)

Projekt: 1. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Auf Weiler Büsch" Ortsgemeinde Anschau

Auftraggeber: ProjektNr.: 01-108

Phase: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB Stand: Juni 2016

Bearbeitet: Dirk Strang Geändert:

Maßstab: 1:500 Plangröße:

**WeSt** Stadtplaner  
 Waldstraße 14  
 Tel.: 02676/9519110  
 Tannenweg 10  
 Tel.: 02654/964573  
 56766 Ulmen  
 Fax.: 02676/9519111  
 56751 Polch  
 Fax.: 02654/964574